



## Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dohma

Nachstehend wird die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dohma in der seit **20.12.2018** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dohma vom 29.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 24/2018 am 19.12.2018.

### Inhalt

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr .....	1
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr.....	2
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr .....	2
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes .....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr .....	3
§ 6 Alters- und Ehrenabteilung.....	5
§ 7 Ehrenmitglieder.....	5
§ 8 Organe der freiwilligen Feuerwehr.....	5
§ 9 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr .....	6
§ 10 Gemeindefeuerwehrleitung.....	6
§ 11 Unterführer, Gerätewart und Sicherheitsbeauftragte .....	7
§ 12 Frauen in der Feuerwehr.....	8
§ 13 Wahlen .....	8
§ 14 Jugendfeuerwehr .....	8
(§ 15 Inkrafttreten).....	9

### § 1

#### Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dohma.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Dohma“, in Kurzform „FFW Gem. Dohma“. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortswehren Cotta, Dohma, Goes. Zusammenschlüsse sind möglich.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung bestehen.

(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter.

(5) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Bürgermeister, dem Gemeindeführer, seinem Stellvertreter, den Ortsführern und ihren Stellvertretern sowie dem Gerätewart. Der Leiter der Jugendfeuerwehr kann bei Bedarf hinzugezogen werden.

## **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten
- des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen
- Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr und deren Ausbildung

Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.

(2) Der Bürgermeister, der Stellvertreter oder der Gemeindeführer kann die Feuerwehr zur Hilfeleistung bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweiligen gültigen Dienstvorschriften. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muss jährlich mindestens an 12 Ausbildungsdiensten teilnehmen.

(4) Die Feuerwehr kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter strenger Beachtung der Einsatzbereitschaft zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben freiwillige Leistungen erbringen. Für die Gewährung freiwilliger Aufgaben besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen (körperlich und geistig) an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Mindestausbildungen,
- Lehrgangsteilnahme bei Eignung TM, TM Teil 2, ASGT, SF, TH

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein oder in ihr eine regelmäßige Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung als Kopie unterzeichnet zurück.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach Aufnahme einen Dienstausweis.

(6) Die Probezeit beträgt 2 Jahre. Auf Antrag des Ortswehrliters ist eine Verkürzung auf 1 Jahr möglich.

#### **§ 4**

#### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- die Probezeit nicht erfolgreich absolviert hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
- bei Erreichen des Rentenalters,

Bei gesundheitlicher Eignung kann die Dienstzeit verlängert werden.

- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindeführer schriftlich anzuzeigen.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter der Angabe von Gründen schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrleute können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit der Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die letzte ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Der Entlassene/ausgeschlossene Angehörige muss sofort seinen Dienstausweis, Dienstanzüge und alle ihm übergebenen feuerwehrtechnischen Gerätschaften und Unterlagen abgeben.

#### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrliters und seinen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Die Gemeindefeuerwehrleitung, Ortswehrleitung, der Leiter der Jugendfeuerwehr und Gerätewarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus, Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Entschädigungssatzung festgelegten Beträge. Jeder Feuerwehrangehörige, der an Einsätzen teilnimmt, erhält eine Aufwandsentschädigung, die in der Entschädigungssatzung festgelegt ist.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen in der Mitgliedschaft der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (mindestens an 12 Ausbildungsdiensten) im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und einzuhalten, sowie die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Bei groben Verstößen können Regressforderungen erhoben werden.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Gemeindeabwesenheit von länger als 2 Wochen dem Gemeindefeuerwehrleiter oder dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstverpflichtungen, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- eine Rüge vor der Mannschaft aussprechen
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Verletzt ein Kamerad während des Dienstes die Dienstpflichten, kann er vom Ortswehrleiter vom Dienst ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist schriftlich darüber zu informieren. Der Bürgermeister ist darüber zu informieren.

## **§ 6 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das Rentenalter erreicht haben oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am aktiven Dienst teilnehmen können.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet und mindestens eine 35-jährige Dienstzeit absolviert wurde.
- (3) Die Übernahme ist in einer geeigneten Form in Verantwortung des Gemeindefeuerleiters vorzunehmen.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von 5 Jahren.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.
- (6) Eine Teilnahme am aktiven Dienst ist nicht mehr möglich.
- (7) Die Alters- und Ehrenabteilung soll sich verstärkt um die Erhaltung der Traditionspflege sowie der Weiterführung der Chroniken engagieren. Sie soll weiterhin ihre Erfahrung in geeigneter Form weitergeben. Die Mitglieder der Gliederung sind berechtigt in den Räumen der Gemeindefeuerwehr ihre Sitzungen nach bestätigtem Dienstplan durchzuführen.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder dem Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 8 Organe der freiwilligen Feuerwehr**

Organe der freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung,
- Gemeindefeuerleitung,
- Ortswehrleitung Cotta, Dohma und Goes
- Feuerwehrausschuss

## **§ 9 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr**

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist jährlich im 1. Quartal eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Gemeindefeuerleitung für 5 Jahre gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dem Bürgermeister ist das Protokoll vorzulegen.

## **§ 10 Gemeindefeuerleitung**

(1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindefeuerleiter, sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter.

(2) Die Hauptversammlung wählt den Gemeindefeuerleiter, seinen Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Ortsfeuerwehren wählen den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr Dohma angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 des SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindefeuerleiter, sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter werden durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestätigt.

(5) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb von 3 Monaten nach frei werden der Stelle keine neue Wahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Gemeindefeuerleiter, stellvertretender Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Dienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Angehörige jährlich an mindestens 12 Ausbildungsdiensten teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechend Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen,
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann den Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderäten in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

## **§ 11**

### **Unterführer, Gerätewart und Sicherheitsbeauftragte**

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule Sachsen oder anderen anerkannten Ausbildungsstätten).

(2) Die Unterführer werden durch den Gemeindeführer bestellt und abberufen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindeführer zu melden.

(5) In der Gemeindefeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen, welcher alle Aufgaben gemäß Unfallverhütungsvorschrift zu erfüllen und zu überwachen hat. Er kann auch durch die Gemeinde gestellt werden. Alle Mängel sind dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen.

## **§ 12 Frauen in der Feuerwehr**

Frauen werden als gleichberechtigte Mitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten geführt.

## **§ 13 Wahlen**

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens 4 Wochen vorher mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur 1 Kandidat zur Wahl kann im Einvernehmen mit den anwesenden Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt 2 Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmentzählung vornehmen. Wählen können nur aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, welche der Gemeindefeuerwehr Dohma angehören.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Für die Wahl des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung sind nur die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wahlberechtigt.

(5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(6) Das Protokoll über die Wahl ist spätestens 1 Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter, dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis der Wahl zum Gemeindefeuerwehrleiter nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(7) Kommt innerhalb von 3 Monaten die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(8) Für die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters gemäß § 12 Abs. 2, für die Wahl des Ortswehrleiters und des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung sind die Absätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden.

## **§ 14 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr gliedert sich in Gruppen. Diesen stehen der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter vor. Die Gemeindefeuerwehrleitung entscheidet über die Einrichtung und Schließung



einer Gruppe. Einer Gruppe stehen ein Jugendfeuerwehrwart und ein oder mehrere stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte vor. Über die Anzahl der Stellvertreter entscheidet die Gemeindefeuerwehrleitung.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von der Gemeindefeuerwehrleitung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Eine Rücknahme der Bestellung ist aus triftigen Gründen jederzeit möglich. Die betreffenden Angehörigen müssen, neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen, über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Dies ist durch den Abschluss des Lehrganges „Jugendfeuerwehrwart“ oder eine andere mindestens gleichwertige, pädagogische Qualifikation nachzuweisen. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(3) Der Gemeindefeuerwehrwart soll die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter sechsmal im Jahr zu Abstimmungen von Veranstaltungen, Dienst- und Finanzpläne einladen. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, die dem Gemeindefeuerwehrleiter zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

(4) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein. Über Aufnahme, Entlassung und Ausschluss entscheidet der zuständige Jugendfeuerwehrwart in Absprache mit dem Gemeindefeuerwehrleiter. Näheres regelt der Jugendfeuerwehrwart in einer Dienstordnung.

- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Kind bzw. der Jugendliche
- in den Dienst einer Ortsfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 18. Lebensjahr,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet auch, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 4 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.
- bei groben Verstößen und Abmahnung durch die Jugendfeuerwehrleitung,
  - bei mehrfacher unentschuldigter Abwesenheit.

## **(§ 15 Inkrafttreten)**